

**Satzung der Stadt Wernigerode
über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode
(Kostenbeitragssatzung)**

in Form der 1.Änderungssatzung vom 24.02.2017

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs.3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO LSA und der §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und der §§ 3,13,19 Abs.5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 05.12.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode werden von der Stadt Wernigerode Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge nach Abs.1 beinhalten keine Kosten für die Verpflegung entsprechend §13 Abs.6 KiFöG LSA. Die Bereitstellung von Mahlzeiten erfolgt durch den Träger der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle. Das Entgelt für die Verpflegung ist an diese zu entrichten.

**§ 2
Kostenbeitragstatbestand**

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln. Die Personensorgeberechtigten können einen Betreuungsvertrag mit einem Betreuungsumfang für ihr Kind gemäß ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend der angebotenen Betreuungsumfänge frei wählen.
- (2) Die Stadt Wernigerode überträgt für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 die Einziehung der Kostenbeiträge, basierend auf dieser Satzung, für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen freier Trägerschaft auf den jeweiligen Träger der betreffenden Tageseinrichtung.
- (3) Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme von Förderung und Betreuung von Kindern mit einem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Wernigerode und der Gemeindeelternvertreter festgesetzt und erhoben.

**§ 3
Schuldner**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in den Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreuten und versorgten Kinder sind die Schuldner für Kostenbeiträge. Personensorgeberechtigte sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

(3) Für Personensorgeberechtigte mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, ausgenommen schulpflichtige Kinder, beträgt der gesamte Kostenbeitrag maximal 160 v.H. des Kostenbeitrages des ältesten Kindes.

(4) Die Stadt Wernigerode ermäßigt für Personensorgeberechtigte mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, für ein schulpflichtiges Kind pro Familie den Kostenbeitrag um 50 v.H. des Kostenbeitrages des Hortkindes.

(5) Entsprechend § 90 SGB VIII kann der örtliche Jugendhilfeträger die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernehmen, wenn diese für die Personensorgeberechtigten mit geringen Einkommen eine unbillige Härte darstellen. Dazu ist beim Jugendamt des Landkreises Harz ein Antrag zu stellen. Bis zur Bewilligung oder Nachbewilligung bleiben die Personensorgeberechtigten die Schuldner.

§ 4

Entstehung der Schuld für Kostenbeiträge, Fälligkeiten

(1) Die Schuld für die Kostenbeiträge entsteht mit Beginn des jeweiligen Monats, in welchem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle erfolgt und der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Betreuung unter Einhaltung der Kündigungsfrist in der Einrichtung beendet wird. Die Schuld an den Kostenbeiträgen wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes (bei Krankheit, Kur, Schließzeit o. ä.) nicht unterbrochen. Sie endet durch fristgemäße oder fristlose Kündigung.

(2) Mit der Schuld an Kostenbeiträgen entsteht auf der Grundlage von Bescheiden die Zahlungsverpflichtung an Kostenbeiträgen. Diese werden bis zum 15. des laufenden Monats im bargeldlosen Zahlungsverkehr fällig. Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5

Tabelle für Kostenbeiträge

Die Beitragstabelle für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode ist Teil der Satzung.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellen die Kostenbeiträge bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner dar, können sie gestundet werden, wenn durch die Stundung der Anspruch nicht gefährdet scheint. Ist die Einziehung der Kostenbeiträge nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Tageseinrichtungsbeitragssatzung vom 25.06.2013 außer Kraft.

Wernigerode, 10.12.2013



Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/14 vom 21.12.2013 bekannt gemacht.

Die 1.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wernigerode über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode (Kostenbeitragssatzung) wurde im Amtsblatt 03/17 vom 25.02.2017 bekannt gemacht.

Beitragstabellen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern mit dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode

1. Kostenbeiträge § 13 KiFöG LSA § 90 SGB VIII

- Für die Betreuung in Kinderkrippen (0- bis 3-Jährige)
- Für die Betreuung in Kindergärten (3- bis 6-Jährige bzw. bis zur Einschulung)
- Für die Betreuung in Horten (vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang – § 3 (1) KiFöG LSA bzw. für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen freier verfügbarer Plätze in Tageseinrichtungen - § 3 (2) KiFöG LSA
- Für die Betreuung in Tagespflegestellen
- Für Kinder, die nach dem Wunsch- und Wahlrecht außerhalb der Stadt Wernigerode betreut werden

1.1 Kostenbeiträge Kinderkrippe

	täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	täglich bis zu 7 h/ wöchentlich bis zu 35 h	täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h	täglich bis zu 9 h/ wöchentlich bis zu 45 h	täglich bis zu 10 h/ wöchentlich bis zu 50 h	je zusätzli- che Stunde ab 10 Stun- den
monatlicher Kostenbeitrag	110,00 €	150,00 €	168,00 €	196,00 €	225,00 €	30,00 €

1.2 Kostenbeiträge Kindergarten

	täglich bis zu 5 h/ wöchentlich bis zu 25 h	täglich bis zu 7 h/ wöchentlich bis zu 35 h	täglich bis zu 8 h/ wöchentlich bis zu 40 h	täglich bis zu 9 h/ wöchentlich bis zu 45 h	täglich bis zu 10 h/ wöchentlich bis zu 50 h	je zusätzli- che Stunde ab 10 Stun- den
monatlicher Kostenbeitrag	77,00 €	111,00 €	128,00 €	144,00 €	163,00 €	20,00 €

1.3 Kostenbeiträge Hort

	<u>Einzelvertrag Frühhort</u>	<u>Hort an der Ganztagsgrund- schule Stadtfeld</u>	<u>Regelhort</u>	<u>Hort an der Freien Grund- schule</u>	<u>Gastkind</u>
	in der Schulzeit täglich bis zu 2 h / wöchent- lich bis zu 10 h	in der Schulzeit täglich bis zu 4 h / wöchent- lich bis zu 20 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h/ wöchent- lich bis zu 50 h	in der Schulzeit täglich bis zu 5 h / wöchent- lich bis zu 25 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h/ wöchent- lich bis zu 50 h	in der Schulzeit täglich bis zu 6 h / wöchent- lich bis zu 30 h <u>inklusive</u> in der Ferienzeit täglich bis zu 10 h / wöchent- lich bis zu 50 h	Ferienbetreu- ung im Rahmen freier Kapazitä- ten täglich bis zu 10 h/ wö- chentlich bis zu 50 h
Kosten beitrag	monatlich 11,00 €	monatlich 50,00 €	monatlich 62,00 €	monatlich 70 €	wöchentlich 25,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wernigerode über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Wernigerode (Kostenbeitragssatzung) tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Wernigerode, 24.02.2017



Gaffert
Oberbürgermeister